

**Kundmachung vom 1. Oktober 2024
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden
öffentlichen Apotheke in 5730 Mittersill innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Thomas Mair**

GZ: VV/V/2024/017

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in
5730 Mittersill innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz,
RGI. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Thomas Mair, Konzessionär einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5730 Mittersill, mit Eingabe vom 26. September 2024 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5730 Mittersill innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Zeller Straße 75 an die Anschrift Zeller Straße 61, GSt.Nr. 99/4, KG 57013 Mittersill Schloß, erfolgen.

Der Standort der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5730 Mittersill wurde im Bescheid des Bezirkshauptmannes von Zell am See vom 27. März 2019, GZ: 30602-150/71/19-2019, wie Folgt festgesetzt:

„Ausgehend vom Schnittpunkt der Anton Webern Gasse mit der Zellerstraße der Zellerstraße Richtung Osten folgend bis zum Schnittpunkt der Zellerstraße mit dem Herzogweg, von dort in gedachter gerader Linie Richtung Süd bis zum Schnittpunkt der gedachten geraden Linie mit der Salzach, der Salzach Richtung Westen folgend bis zum Schnittpunkt der Salzach mit der Felbertauernstraße (also bis zur Brücke, über die die Felbertauernstraße führt), und von diesem Schnittpunkt in gedachter gerader Linie Richtung Westen zurück zum Ausgangspunkt. Alle Straßen beidseitig.“

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5730 Mittersill innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung in 5730 Mittersill eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später eingebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:
Mag. iur. Walter Marschitz, BA